



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. September 2009	Nr. 36
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung. Vom 26. August 2009	1466
Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege). Vom 28. August 2009	1467
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler. Vom 28. August 2009	1472

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 29 a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und § 14 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Saarland — Teilplan Siedlungsabfälle —	1474
Bekanntmachung des endgültigen Gesamtwahlergebnisses der Wahl des 14. Landtags des Saarlandes am 30. August 2009. Vom 9. September 2009	1474

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1481
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1483
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1484
Sonstige Bekanntmachungen	
• Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes. Vom 1. Juli 2009	1486
• Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur geplanten Änderung der Gasturbine am Standort Industriegebiet Südraum in Saarbrücken	1497
• Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1497

I. Amtliche Texte**Verordnungen**

340

**Verordnung
zur Änderung
der Gutachterausschussverordnung**

Vom 26. August 2009

Auf Grund des § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 21. August 1990 (Amtsbl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gutachterausschüsse sind verpflichtet, der Zentralen Geschäftsstelle die für die Wahrnehmung

ihrer Aufgaben nach § 17 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen und Daten auf Anforderung zu überlassen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Absatz 2 benötigten Daten an die Zentrale Geschäftsstelle weiterzuleiten.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und der sonstigen Daten der Wertermittlung**

Die Bodenrichtwerte und die sonstigen Daten der Wertermittlung sind bis spätestens 31. Mai des auf die Ermittlung folgenden Jahres in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung und der Hinweis auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte und die sonstigen Daten der Wertermittlung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, sind ortsüblich bekannt zu machen.“

4. Folgender § 17 wird eingefügt:

**„§ 17
Zentrale Geschäftsstelle**

(1) Für das Saarland wird eine Zentrale Geschäftsstelle beim Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Saarlandes“. Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen stellt für die Zentrale Geschäftsstelle fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung und beruft die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Geschäftsstelle. Die Leiterin oder der Leiter muss die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen besitzen.

(2) Die Zentrale Geschäftsstelle ist zentrale Ansprechstelle für Informationen über die Gesamtheit der Gutachterausschüsse und hat insbesondere

1. im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse verbindliche Standards für die Bereitstellung eines aktuellen, flächendeckenden und landeseinheitlichen Datenangebots festzulegen,
 2. Daten zu Kaufpreisobjekten, die in den Gutachterausschüssen nur vereinzelt auftreten, zu sammeln, auszuwerten und bereitzustellen,
 3. die von den Gutachterausschüssen nach § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs ermittelten sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten landesweit aufzubereiten,
 4. zum 30. September jedes zweiten Kalenderjahres einen Grundstücksmarktbericht für das Saarland zu veröffentlichen, der Feststellungen insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung enthält,
 5. die Abgabe von Daten, die den räumlichen Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Gutachterausschusses überschreiten, an Dritte zu koordinieren und sicherzustellen.“
5. Der bisherige § 17 wird § 18 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. August 2009

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Rippel
Jacoby	Prof. Dr. Vigener
Rauber	Kramp-Karrenbauer
Meiser	Mörsdorf

342
**Verordnung
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
(VO-Kindertagespflege)**

Vom 28. August 2009

Aufgrund des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) — vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) verordnet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung gilt für Betreuungsverhältnisse im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes.

(2) Die Förderung der Kindertagespflege durch das Tagespflegegeld gemäß § 14 erhalten Tagespflegepersonen, die eine von Seiten des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen. Auch wenn Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht benötigen, müssen sie die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist das örtlich zuständige Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sicherzustellen.

Abschnitt 2

**Eignung der Tagespflegeperson und räumliche
Ausstattung sowie fachliche Begleitung**

§ 2

Persönliche Eignung der Tagespflegeperson

(1) Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII im Bereich der persönlichen Eignung sind insbesondere:

1. Die Tagespflegeperson hat ihre persönliche Eignung, auch im Fall des § 13 Absatz 2, durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines einwandfreien Polizeilichen Führungszeugnisses gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle fünf Jahre nachzuweisen.
2. Die Tagespflegeperson hat mindestens das 18. Lebensjahr vollendet, bringt insbesondere Freude sowie Erfahrung im Umgang mit Kindern mit und zeigt Interesse an deren Bildung, Betreuung und

Erziehung. Sie verfügt über gute Deutschkenntnisse, ist zuverlässig und verantwortungsbewusst.

3. Die Feststellung der persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson für die Bildung, Betreuung und Erziehung eines Kindes ist auch abhängig von einer Würdigung ihrer materiellen, räumlichen, gesundheitlichen und sozialen Lebensumstände.
 4. Für die Betreuung und Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kommen nur Personen in Betracht, die neben den unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zur Durchführung einer heilpädagogischen Tagespflege geeignet sind.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft in jedem Einzelfall, ob die persönliche Eignung gegeben ist.

§ 3

Qualifikation und Fortbildung

- (1) Zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss die Tagespflegeperson insbesondere nachweisen, dass sie eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Umfang von 160 Stunden erfolgreich absolviert hat.
- (2) Tagespflegepersonen, die bereits eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besitzen, jedoch nicht ein dem Absatz 1 entsprechendes Fortbildungsprogramm durchlaufen haben, sind verpflichtet, die ihnen fehlenden Inhalte nach zu belegen und erfolgreich abzuschließen, um die geforderte Qualifizierung anlässlich der Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis nachweisen zu können. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang diese Nachqualifizierung erforderlich ist. Sollte eine Nachqualifizierung von der Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis nach altem Recht abgelehnt werden, so kann, zur Vermeidung der Unterbrechung bereits bestehender Betreuungsverhältnisse von Kindern unter drei Jahren, in Einzelfällen einmalig, eine auf zwei Jahre befristete Verlängerung der Pflegeerlaubnis — auch ohne Nachqualifizierung — ausgesprochen werden.
- (3) Als für die Tagespflege grundsätzlich qualifiziert sind Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozial-pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind von diesen Personen die Inhalte des Qualifizierungskurses für Tagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.
- (4) Der Erste-Hilfe-Kurs für das Kind ist in der Regel erstmals vor Erhalt der Pflegeerlaubnis zu absolvieren und danach alle drei Jahre zu wiederholen. Ein entspre-

chender Nachweis hierüber ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

(5) Tagespflegepersonen müssen jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung absolvieren. Abweichungen hiervon sind nur ausnahmsweise und nur in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Die Fortbildungen sind zum Ende des Kalenderjahres dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich nachzuweisen, welcher auch die Einzelheiten im Hinblick auf die notwendigen Inhalte der Kurse festlegt.

§ 4

Fachliche Begleitung

- (1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege nach § 23 Absatz 4 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch.
- (2) Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten und die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche und professionelle Form der Kinderbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- (3) Beratung heißt:
 1. Information über die rechtlichen und organisatorischen Zusammenhänge zur Erlangung von Orientierung und Sicherheit,
 2. Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltages, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderung herbei zu führen,
 3. Anregung und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln reflektieren zu können und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
 4. bei Konflikten zwischen den Erziehungsberechtigten und den Tagespflegepersonen zu vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.
- (4) Die fachliche Beratung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ist möglich, soweit dieser insbesondere über die fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Beratungsleistung verfügt.

§ 5

Räumliche Ausstattung

- (1) Die Tagespflegeperson muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die insbesondere folgende Erfordernisse erfüllen:
 1. Angemessene Anzahl von Räumen,
 2. genügend Platz zum Spielen und Bewegen,
 3. geeigneter Raum zum Rückzug und gesonderte Räumlichkeiten zum Schlafen,
 4. sicher, sauber, hell, freundlich, ansprechend und zweckmäßig,

5. Vorhandensein altersgerechter Spiele und Materialien.

(2) Bewegungs- und Spielmöglichkeiten außerhalb der Wohnung können in angemessener Zeit erreicht werden.

(3) Bei der Beurteilung der angemessenen Dimensionierung und der Geeignetheit der Räumlichkeiten entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anlehnung an die Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45 – 48 a Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 17. August 2001 (Amtsblatt S. 1812) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Kindeswohl, Erziehung, Bildung und Betreuung

§ 6

Sicherung des Kindeswohls

(1) In der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung in diesem Bereich sind die Erziehungsberechtigten von der Tagespflegeperson frühzeitig zu informieren.

(2) Werden bei einem Kind Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls wahrgenommen, hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Volljährige Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben und sich während der Betreuungszeiten des Kindes oder der Kinder in diesem Haushalt aufhalten, sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. im Fall des § 13 Absatz 2 der vermittelnden Stelle alle fünf Jahre ein ärztliches Attest sowie ein Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

(4) In Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung statt findet, ist das Rauchen während der Betreuungszeiten nicht zulässig

§ 7

Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) Die Tagespflegeperson verfügt über ein schriftliches pädagogisches Konzept. Hierbei sollen die Förderung der Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Erziehung und Bildung im Vordergrund stehen.

(2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst der Förderauftrag dessen gewaltfreie Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge sowie die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(3) Die Tagespflegeperson orientiert sich bei ihrer pädagogischen Arbeit an den Inhalten des Saarländischen

Bildungsprogramms für Kindergärten vom Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Betreuungsrelation

(1) In der Tagespflege können im Rahmen des § 5 Absatz 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

(2) Bei der konkreten Festlegung der Zahl der von einer Tagespflegeperson zu betreuenden Kinder berücksichtigt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Einzelfall insbesondere den Betreuungs- und Pflegeaufwand der Gruppe.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten

(1) Die Tagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag, in dem die wichtigsten Punkte der Betreuung festgelegt sind. Der Betreuungsvertrag darf keine Regelungen enthalten, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten erfolgt partnerschaftlich und vertrauensvoll. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes und informieren die Tagespflegeperson über dessen Besonderheiten.

(3) Die Tagespflegeperson unterstützt die Aufnahme von Kontakten der Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder untereinander und bietet die Möglichkeit zum Informationsaustausch.

§ 10

Übergang in eine Kindertageseinrichtung

Die Tagespflegeperson begleitet und unterstützt den von den Erziehungsberechtigten geplanten und vorbereiteten Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

Abschnitt 4

Vertretungsregelungen

§ 11

Vertretungsregelungen

(1) Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses sollte von Seiten der Tagespflegeperson das Thema Ausfallzeiten angesprochen und mit Hilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Lösungsmöglichkeiten gesucht sowie diese in dem mit den Erziehungsberechtigten zu schließenden Betreuungsvertrag festgehalten werden.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass im Falle von Ausfallzeiten eine geeignete Ersatzkraft, mit der sich die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit im Vorfeld vertraut machen konnten, zum Einsatz kommt. Ausgenommen hiervon ist der der Tagespflegeperson zustehende Urlaub von in der Regel vier Wochen pro Jahr.

(3) Den Antritt des Urlaubs und dessen Dauer hat die Tagespflegeperson den Erziehungsberechtigten frühzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vorher anzukündigen.

Abschnitt 5

Großpflegestellen und Betreuungsbörsen

§ 12

Großpflegestellen

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass mehrere Tagespflegepersonen gemeinsam kindgerechte Räume im Sinne des § 5 Absatz 1 nutzen und eine Großpflegestelle bilden. In dieser dürfen bis zu zehn Kinder von maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Betreuungsrelation gemäß § 8 in jedem Einzelfall konkret fest.

(2) Von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten, dass jede Tagespflegeperson ausschließlich für die Kinder zuständig ist und die Verantwortung trägt, für die ein Betreuungsvertrag mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen wurde.

(3) Vertretungen sind gemäß § 11 sicher zu stellen, ausgenommen hiervon sind nur sehr kurzfristige, unter einer Stunde liegende Vertretungsbedarfe, die auch von den Tagespflegepersonen in der Großpflegestelle untereinander geregelt werden können.

§ 13

Betreuungsbörsen für Tagespflegepersonen

(1) Betreuungsbörsen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die Tagespflegepersonen vermitteln, ohne Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein. Diese sind verpflichtet, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen zu arbeiten.

(2) Soweit Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages weniger als 15 Stunden wöchentlich und nicht länger als drei Monate gegen Entgelt betreut werden, sind Betreuungsbörsen, die auch diesen Personenkreis vermitteln, verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegt.

Abschnitt 6 **Tagespflegegeld**

§ 14

Begriffsbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Absätze 1 bis 2 a) des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Geldleistung umfasst:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Tagespflegegeld im engeren Sinne) und
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (Tagespflegegeld im weiteren Sinne).

(2) Besondere Betreuungszeiten im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

§ 15

Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes

(1) Das Tagespflegegeld im engeren Sinne wird von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der Tagespflegeperson gewährt, wenn ein Kind in der Tagespflege betreut wird und die Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Absatz 3 oder Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der bis zum 1. August 2013 geltenden Fassung) beziehungsweise gemäß § 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung) vorliegen. Die Gewährung gilt auch für die Dauer von sechs Wochen in Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalles, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagegeld besteht, sowie für die Dauer von maximal vier Wochen für eine betreuungsfreie Zeit (Urlaub) pro Kalenderjahr.

(2) Das Tagespflegegeld im engeren Sinne ist für einen Förderzeitraum von einem Monat zu berechnen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Absatz 1 Satz 1. Soweit es sich nicht um einen regelmäßig immer gleichen Betreuungsumfang handelt, wird der Betreuungsumfang durch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreibenden Stundenzettel ermittelt. Es erfolgen monatliche Abschlagzahlungen an die Tagespflegeperson und vierteljährliche konkrete Abrechnungen.

(3) Tagespflegegeld im weiteren Sinne erhält die Tagespflegeperson von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit zumindest ein Kind im Sinne des Absatzes 1 betreut wird.

(4) Wird die Inanspruchnahme während eines laufenden Monats beendet oder begonnen, wird dies anteilig je Kalendertag bei der Abrechnung des Tagespflegegeldes berücksichtigt.

§ 16

Höhe des Tagespflegegeldes

(1) Die Höhe des zu zahlenden Tagespflegegeldes im engeren Sinne an die nach § 3 Absatz 1 qualifizierte Tagespflegeperson ergibt sich, mit Ausnahme der unter Absatz 3 aufgeführten Betreuungsverhältnisse, für die ein Zuschlag fällig wird, aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Soweit die Tagespflegeperson über eine Pflegeurlaub nach altem Recht verfügt, nicht aber über eine Qualifizierung nach § 3 Absatz 1, ist in der Regel bis zu der erfolgreichen Nachqualifizierung nach § 3 Absatz 2 und 3 ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent vorzunehmen.

(3) Für folgende Betreuungsverhältnisse ist ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent entsprechend § 23 Absatz 2 a Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen:

1. mit besonderen Betreuungszeiten nach § 14 Absatz 2,
2. mit erhöhtem pädagogischen oder pflegerischen Bedarf,
3. mit Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche.

(4) Die Höhe des zu zahlenden Tagespflegegeldes im weiteren Sinne richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

§ 17

Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages die Punkte mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu besprechen, die es ihm ermöglichen, seiner Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 3 nachzukommen. Aus diesem Grund ist der Vertrag nach dessen Abschluss unverzüglich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entsprechendes gilt für die Anzeige einer Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses sowie des Zeitpunktes des Wegfalls der Kosten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Um eine Unterbrechung handelt es sich nicht bei einer Ausfallzeit nach § 11, soweit diese sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 18

Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung ihres Kindes durch eine Tagespflegeperson einen von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

festzusetzenden Kostenbeitrag an diesen zu entrichten, es sei denn, der Kostenbeitrag reduziert sich gemäß Absatz 5 auf Null.

(2) In den Fällen der Zahlung des Tagespflegegeldes nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit ab 35 Stunden pro Woche maximal 300,00 Euro pro Monat. Entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit ist der festzusetzende Kostenbeitrag anteilig zu verringern. In den Fällen des § 16 Absatz 3 kann der Beitrag mit einem Zuschlag von 10 Prozent versehen werden.

(3) Für die Randzeitenbetreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen anderen, angemessenen Kostenbeitrag festsetzen. Wird die Betreuung in der Kindertagespflege dadurch erforderlich, dass ein wohnortnaher Kindergartenplatz nicht vorhanden ist, richtet sich der festzusetzende Kostenbeitrag nach dem Kostenbeitrag für einen entsprechenden Kindergartenplatz.

(4) Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das in der Tagespflege oder im Bereich einer Kindertageseinrichtung betreut wird, um jeweils 25 Prozent.

(5) Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung wird nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Einkommensberechnung entsprechend der Berechnung bei einer Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen. Hiervon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse bezüglich derer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Festsetzung der Kostenbeiträge statt gefunden hat. Für diese gilt bis zum 1. Januar 2010 die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 1. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2907) in der jeweils geltenden Fassung weiter.

Abschnitt 7

Landesförderung, Schlussbestimmung

§ 19

Art und Höhe der Förderung

(1) Das Land unterstützt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner Pflicht zur Zahlung des Tagespflegegeldes gemäß der §§ 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 dieser Verordnung durch halbjährliche Zuweisungen, soweit Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die halbjährlichen Zuweisungen betragen:

— bei einer Betreuungszeit: ab 35 Std./Wo.	600,00 Euro
— bei einer Betreuungszeit: ab 30 Std./Wo.	500,00 Euro
— bei einer Betreuungszeit: ab 20 Std./Wo.	340,00 Euro
— bei einer Betreuungszeit: ab 15 Std./Wo.	250,00 Euro
— bei einer Betreuungszeit: ab 10 Std./Wo.	170,00 Euro

(3) Ausnahmsweise kann der Zuschuss bis längstens zum 31. Juli des Jahres, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, gewährt werden. Von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Gründe, die zu einer verlängerten Unterbringung führen, darzulegen.

§ 20

Verfahren

(1) Der Antrag auf allgemeine Förderung der Kindertagespflege nach § 19 Absatz 2 ist von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur bis zum 30. Juni beziehungsweise bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der nach § 19 Absatz 1 betreuten Kinder nebst Betreuungszeiten mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur ermittelt aus den Angaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag, setzt diesen fest und veranlasst die Auszahlung.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. August 2009

**Die Ministerin
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur**

Kramp-Karrenbauer

Anlage

Tagespflegegeld im engeren Sinne

Std./Wo	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Tagespflegegeld mtl.
ab 35	300,00 €	200,00 €	500,00 €
ab 30	257,00 €	171,00 €	428,00 €
ab 25	214,00 €	143,00 €	357,00 €

Std./Wo	Sachaufwand	Erziehungsaufwand	Tagespflegegeld mtl.
ab 20	171,00 €	114,00 €	285,00 €
ab 15	128,00 €	86,00 €	214,00 €
ab 10	85,00 €	57,00 €	142,00 €
ab 5	42,00 €	29,00 €	71,00 €

344 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler

Vom 28. August 2009

Auf Grund der §§ 18 und 20 (1) des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler

Die Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 (Amtsbl. S. 825 – 842) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Niedersalbach, Flur 10, die Flurstücke 29 sowie 28 (teilweise) nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 5.01.07 „Ziegelberg-Bauernkuppe-Schnittenberg-Kreimbachtal“ sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 5.440 m². Sie liegt westlich des Heusweiler Ortsteils Niedersalbach unmittelbar an der A 8 und umfasst den größten Teil des Angelweihers, dessen Uferzonen, einige Teilstücke von Wegen, Abstellflächen sowie bauliche Anlagen.

Die Lage der ausgegliederten Fläche ist in der beigefügten Karte 1:1.042 dargestellt, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3

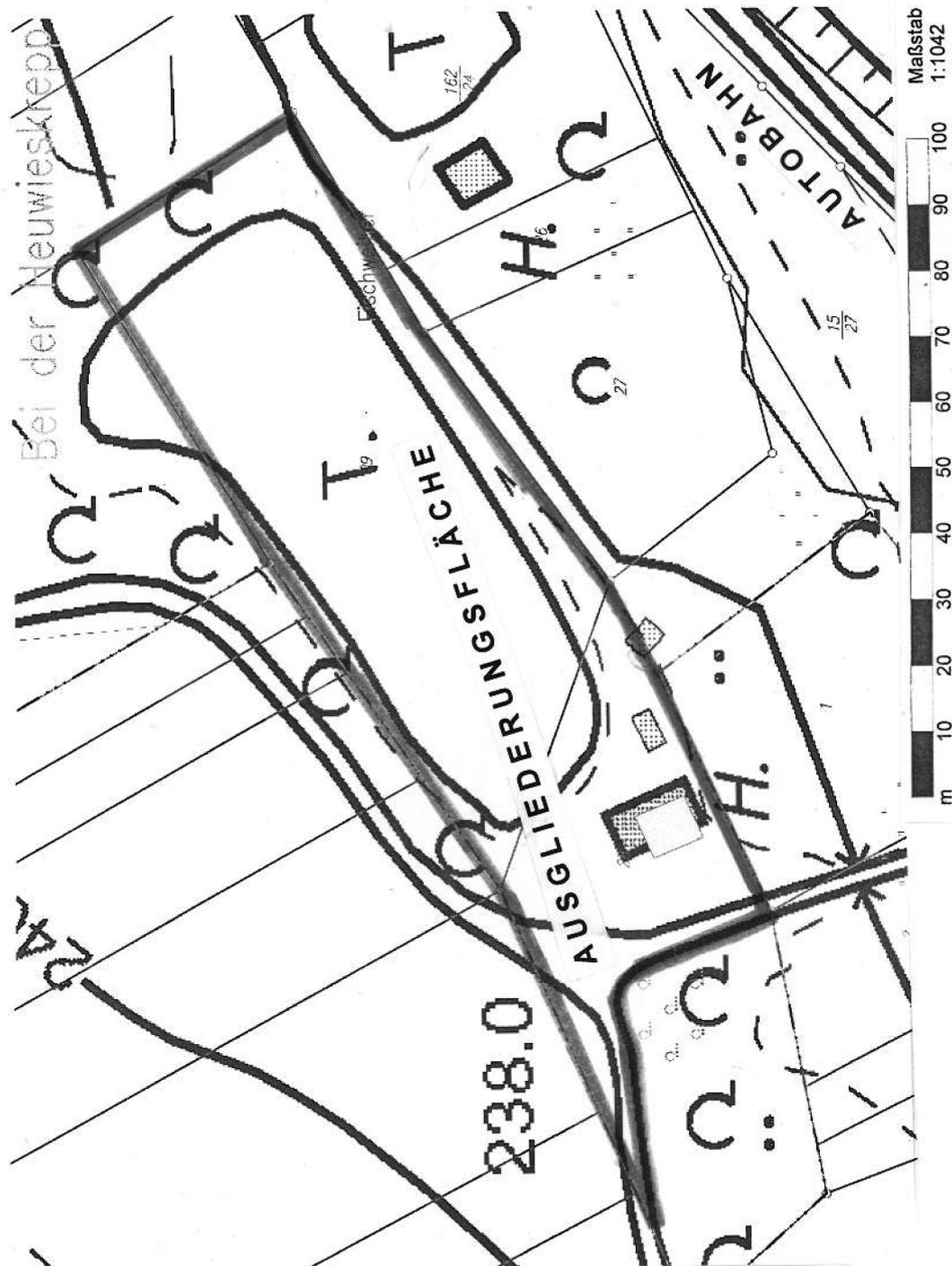
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 28. August 2009

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf



Anlage zur ersten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

343 **Bekanntmachung
gemäß § 29 a Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und
§ 14 a Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)
betreffend die Fortschreibung
des Abfallwirtschaftsplanes Saarland
— Teilplan Siedlungsabfälle —**

Nach § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. In den Plänen sind darzustellen

1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie
2. die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.

Das Ministerium für Umwelt leitet hiermit das Verfahren zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Saarland — Teilplan Siedlungsabfälle — vom August 2004 ein und legt einen Planentwurf vor, der im Internet unter <http://www.saarland.de/6597.htm> zum Herunterladen zur Verfügung steht. Er liegt ferner in der Zeit vom 11. September bis 9. Oktober 2009 im Ministerium für Umwelt (Nebengebäude), Gutenbergstraße 28, Raum K 287 (2. OG), öffentlich aus oder kann bei Bedarf auch als Kopie bei unten angegebener Adresse angefordert werden.

Der Abfallwirtschaftsplan trifft aufbauend auf einer Analyse der derzeitigen Entsorgungssituation sowie einer Prognose der Entwicklung in den nächsten zehn Jahren Aussagen zur Entsorgungssicherheit und benennt allgemeine Ziele der Abfallwirtschaft. Er dient vor allem als Informations- und Planungsgrundlage für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Entsorgungswirtschaft und Politik, entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung.

Da weder neue Standorte für zukünftige Entsorgungseinrichtungen ausgewiesen werden, noch eventuelle

spätere Zulassungsentscheidungen bindende Festlegungen getroffen werden und erhebliche Umweltauswirkungen mit dem Plan nicht verbunden sind, kann auf eine strategische Umweltprüfung verzichtet werden.

Hiermit wird Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans schriftlich Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme **bis spätestens 23. Oktober 2009** an das Ministerium für Umwelt, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken (Tel.-Fax: 0681 501 4488), zu übermitteln ist.

Saarbrücken, den 1. September 2009

Ministerium für Umwelt
Im Auftrag
Becker

341 **Bekanntmachung
des endgültigen Gesamtwahlergebnisses
der Wahl des 14. Landtags des Saarlandes
am 30. August 2009**

Vom 9. September 2009

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. September 2009 gemäß § 37 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1855) in Verbindung mit § 60 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2009 (Amtsbl. S. 198) das endgültige Gesamtwahlergebnis der am 30. August 2009 durchgeführten Landtagswahl festgestellt. Er hat ferner die endgültige Verteilung der Sitze auf die Kreis- und Landeswahlvorschläge festgestellt und welche Bewerber gewählt sind.

Vorbehaltlich der nach Artikel 75 der Verfassung des Saarlandes ergehenden Entscheidung des Landtags über die Gültigkeit der Wahl werden die vom Landeswahlausschuss getroffenen Feststellungen gemäß § 39 LWG in Verbindung mit § 61 Absatz 1 LWO wie folgt veröffentlicht:

I. Gesamtwahlergebnis im Wahlgebiet

a) Zahl der Wahlberechtigten	804.622		
b) Zahl der Wähler	544.220	=	67,6 %
c) Zahl der ungültigen Stimmen	9.427	=	1,7 %
d) Zahl der gültigen Stimmen	534.793	=	98,3 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die

	Stimmen		
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	184.537	=	34,5 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	131.241	=	24,5 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	31.516	=	5,9 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	49.064	=	9,2 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	113.664	=	21,3 %
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	10.710	=	2,0 %
FREIE BÜRGER UNION (FBU)	754	=	0,1 %
Freie Wähler/Bürgerbündnis (FW)	4.528	=	0,8 %
Gesundheit unser Recht (GUR)	680	=	0,1 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	8.099	=	1,5 %

II. Wahlergebnisse in den Wahlkreisen

1. Wahlkreis Saarbrücken

a) Zahl der Wahlberechtigten	254.638		
b) Zahl der Wähler	164.439	=	64,6 %
c) Zahl der ungültigen Stimmen	2.454	=	1,5 %
d) Zahl der gültigen Stimmen	161.985	=	98,5 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:

	Stimmen		
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	50.500	=	31,2 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	39.315	=	24,3 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.074	=	6,8 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	15.055	=	9,3 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	39.344	=	24,3 %
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	2.536	=	1,6 %
FREIE BÜRGER UNION (FBU)	260	=	0,2 %
Freie Wähler/Bürgerbündnis (FW)	1.539	=	1,0 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.362	=	1,5 %

2. Wahlkreis Saarlouis

a) Zahl der Wahlberechtigten	243.232		
b) Zahl der Wähler	167.872	=	69,0 %
c) Zahl der ungültigen Stimmen	3.029	=	1,8 %
d) Zahl der gültigen Stimmen	164.843	=	98,2 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:

	Stimmen	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	59.897	= 36,3 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38.839	= 23,6 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	9.844	= 6,0 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	16.514	= 10,0 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	32.210	= 19,5 %
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	2.779	= 1,7 %
FREIE BÜRGER UNION (FBU)	234	= 0,1 %
Freie Wähler/Bürgerbündnis (FW)	1.355	= 0,8 %
Gesundheit unser Recht (GUR)	680	= 0,4 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.491	= 1,5 %

3. Wahlkreis Neunkirchen

a) Zahl der Wahlberechtigten	306.752	
b) Zahl der Wähler	211.909	= 69,1 %
c) Zahl der ungültigen Stimmen	3.944	= 1,9 %
d) Zahl der gültigen Stimmen	207.965	= 98,1 %

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:

	Stimmen	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	74.140	= 35,7 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	53.087	= 25,5 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	10.598	= 5,1 %
Freie Demokratische Partei (FDP)	17.495	= 8,4 %
DIE LINKE (DIE LINKE)	42.110	= 20,2 %
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	5.395	= 2,6 %
FREIE BÜRGER UNION (FBU)	260	= 0,1 %
Freie Wähler/Bürgerbündnis (FW)	1.634	= 0,8 %
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	3.246	= 1,6 %

III. Verteilung der Sitze auf die Kreis- und Landeswahlvorschläge

Die nach § 38 Absatz 2 LWG zu vergebenden 51 Landtagssitze verteilen sich auf die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge wie folgt:

a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	19 Sitze
b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13 Sitze
c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3 Sitze
d) Freie Demokratische Partei (FDP)	5 Sitze
e) DIE LINKE (DIE LINKE)	11 Sitze

Von den nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 LWG auf die Kreiswahlvorschläge der Parteien zu verteilenden 41 Sitzen entfallen auf die

- | | | |
|---------------|--------------------------|---------|
| a) CDU: | im Wahlkreis Saarbrücken | 4 Sitze |
| | im Wahlkreis Saarlouis | 5 Sitze |
| | im Wahlkreis Neunkirchen | 7 Sitze |
| b) SPD: | im Wahlkreis Saarbrücken | 3 Sitze |
| | im Wahlkreis Saarlouis | 3 Sitze |
| | im Wahlkreis Neunkirchen | 5 Sitze |
| c) GRÜNE: | im Wahlkreis Saarbrücken | 1 Sitz |
| | im Wahlkreis Saarlouis | 0 Sitze |
| | im Wahlkreis Neunkirchen | 1 Sitz |
| d) FDP: | im Wahlkreis Saarbrücken | 1 Sitz |
| | im Wahlkreis Saarlouis | 1 Sitz |
| | im Wahlkreis Neunkirchen | 1 Sitz |
| e) DIE LINKE: | im Wahlkreis Saarbrücken | 3 Sitze |
| | im Wahlkreis Saarlouis | 3 Sitze |
| | im Wahlkreis Neunkirchen | 3 Sitze |

Von den nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 LWG auf die Landeswahlvorschläge zu verteilenden Sitzen entfallen auf die

- | | |
|--|---------|
| a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | 3 Sitze |
| b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 2 Sitze |
| c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 1 Sitz |
| d) Freie Demokratische Partei (FDP) | 2 Sitze |
| e) DIE LINKE (DIE LINKE) | 2 Sitze |

Als Abgeordnete des 14. Landtags des Saarlandes sind demnach gewählt:

I. Über die Kreiswahlvorschläge

1. Wahlkreis Saarbrücken

a) Kreiswahlvorschlag CDU:

1.	Jacoby Peter	Minister	Habichtsweg 35 66123 Saarbrücken
2.	Meiser Klaus	Minister	Zum Quirinsborn 51 66287 Quierschied
3.	Rink Gisela	Erzieherin	Am Dünkelacker 30 66333 Völklingen
4.	Karren Martin	Diplom-Betriebswirt	Marktweg 26 66131 Saarbrücken

b) Kreiswahlvorschlag SPD:

1.	Commerçon Ulrich	Politikwissenschaftler	Distelfeld 18 66121 Saarbrücken
2.	Ries Isolde	Gewerkschafterin bei NGG	Karlstr. 13 66128 Saarbrücken
3.	Schmidt Volker	Landtagsabgeordneter	Dorfstr. 48 66292 Riegelsberg

c) Kreiswahlvorschlag GRÜNE:

1.	Willger-Lambert Claudia	Rechtsanwältin, MdL	Raiffeisenstr. 7 66129 Saarbrücken
----	----------------------------	---------------------	---------------------------------------

d) Kreiswahlvorschlag FDP:

1.	Hinschberger Horst	Kaufmann	Im Grühlingswald 11 66299 Friedrichsthal
----	-----------------------	----------	---

e) Kreiswahlvorschlag DIE LINKE:

1.	Linsler Rolf	Feinmechaniker	Petersbergstr. 86 66119 Saarbrücken
2.	Schramm Astrid	Regierungsbeschäftigte	In den Siefen 53 66346 Püttlingen
3.	Huonker Birgit	Kommunikationswissenschaftlerin	Lampennesterstr. 6 66292 Riegelsberg

2. Wahlkreis Saarlouis**a) Kreiswahlvorschlag CDU:**

1.	Schreier Jürgen	Minister a. D., MdL	Marienburgweg 6 66663 Merzig
2.	Jungmann Georg Alfred	Diplom-Finanzwirt	III. Gartenreihe 50 66740 Saarlouis
3.	Heinrich Günter	Diplom-Verwaltungswirt	Am Kohlwald 34 66780 Rehlingen-Siersburg
4.	Kuhn-Theis Helma Ursula Barbara	Realschullehrerin	Zuckerberg 35 66709 Weiskirchen
5.	Heib Dagmar	Juristin	Werderstr. 83 66763 Dillingen

b) Kreiswahlvorschlag SPD:

1.	Maas Heiko	Landtagsabgeordneter	II. Gartenreihe 5 66740 Saarlouis
2.	Rehlinger Anke	Rechtsanwältin	Münchweiler 4 66687 Wadern
3.	Jost Reinhold	Finanzfachwirt	Zum Ölgrund 12 66780 Rehlingen-Siersburg

c) Kreiswahlvorschlag FDP:

1.	Kühn Christoph	Betriebswirt	Mottenerstr. 67 66822 Lebach
----	-------------------	--------------	---------------------------------

d) Kreiswahlvorschlag DIE LINKE:

1.	Lafontaine Oskar	Diplom-Physiker	Dorfstr. 32 66798 Wallerfangen
2.	Ensch-Engel Dagmar	Diplom-Ingenieurin Versorgungstechnik	Mühlenbachstr. 47 66701 Beckingen
3.	Schumacher Wolfgang	Lagerist	Werderstr. 79 66763 Dillingen

3. Wahlkreis Neunkirchen

a) Kreiswahlvorschlag CDU:

1.	Ley Hans	Landtagspräsident	Biermannstr. 12 66606 St. Wendel
2.	Toscani Stephan	Jurist	Annastr. 15 66386 St. Ingbert
3.	Schäfer Gabriele Klara	Staatssekretärin	Auf Drei Eichen 37 66571 Eppelborn
4.	Rauber Karl Ewald	Minister	Am Mühlenberg 1 66646 Marpingen
5.	Becker Günter	Diplom-Verwaltungswirt	Auf den Wacken 18 b 66440 Blieskastel
6.	Hans Tobias	Regierungsbeschäftigter	Zum Adelsbrunnen 5 66540 Neunkirchen
7.	Scharf Hermann-Josef	Bundestagsabgeordneter	Steffesheck 14 66649 Oberthal

b) Kreiswahlvorschlag SPD:

1.	Hoffmann-Bethscheider Cornelia	Rechtsanwältin	Heusweiler Str. 96 66557 Illingen
2.	Pauluhn Stefan	Technischer Angestellter	Im Rappenfeld 35 66453 Gersheim
3.	Dr. Jung Magnus	Politikwissenschaftler	Im Brühl 1 66620 Nonnweiler
4.	Kolb Gisela	Verwaltungsangestellte	Mendelssohnstr. 2 66538 Neunkirchen
5.	Eder-Hippler Elke	Gewerkschaftssekretärin	Erbacher Str. 11 66424 Homburg

c) Kreiswahlvorschlag GRÜNE:

1.	Schmitt Markus	Kaufmann	Eichendorffstr. 20 66386 St. Ingbert
----	-------------------	----------	---

d) Kreiswahlvorschlag FDP:

1.	Weisweiler Georg	Rechtsanwalt	Am Webersberg 18 66424 Homburg
----	---------------------	--------------	-----------------------------------

e) Kreiswahlvorschlag DIE LINKE:

1.	Spaniol Barbara	Bibliotheksberrätin a. D.	Brandenburgerstr. 13 66424 Homburg
2.	Georgi Ralf	Berater im Kfz-Bereich, selbständig	Am Galgenberg 12 66564 Ottweiler
3.	Kugler Heike	Lehrerin	Auf dem Bühl 11 66625 Nohfelden

II. Über die Landeswahlvorschläge**a) Landeswahlvorschlag CDU:**

1.	Müller Peter	Ministerpräsident des Saarlandes	Auf Weilerland 38 66571 Eppelborn
2.	Kramp-Karrenbauer Annegret	Ministerin für Bildung, Frauen, Familie u. Kultur	Am Heidknüppel 15 66346 Püttlingen
3.	Theis Roland	Volljurist	Brückenstr. 11 66564 Ottweiler

b) Landeswahlvorschlag SPD:

1.	Roth Eugen	Diplom-Verwaltungswirt	Waldstr. 9 66589 Merchweiler
2.	Biendel Silke	Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Ahornweg 7 66280 Sulzbach

c) Landeswahlvorschlag GRÜNE:

1.	Ulrich Hubert	Diplom-Wirtschaftsingenieur	Hauptstr. 145 66740 Saarlouis
----	------------------	-----------------------------	----------------------------------

d) Landeswahlvorschlag FDP:

1.	Dr. Hartmann Christoph	Diplom-Kaufmann	Paul-Münch-Str. 46 66424 Homburg
2.	Jochem Karl-Josef	Kriminalbeamter a. D.	Saarbrücker Str. 156 66557 Illingen

e) Landeswahlvorschlag DIE LINKE:

1.	Bierbaum Heinz	Hochschullehrer	Rotenbühler Weg 14 66123 Saarbrücken
2.	Schnitzler Lothar	Diplom-Psychologe	Altneugasse 27 66117 Saarbrücken

Saarbrücken, den 9. September 2009

Die Landeswahlleiterin für das Saarland

Schmitz-Meißner

III. Amtliche Bekanntmachungen

Konkursverfahren

743 **Konkursverfahren**

31 N 20/98 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 4394 eingetragenen FEG Fahrzeug-Elektrik-Gesellschaft mbH (früher: Albert Lichius GmbH), Mainzer Straße/Im Taubfeld 161, 66121 Saarbrücken, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Lichius, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. August 2009

Amtsgericht Saarbrücken

744 **Konkursverfahren**

45 N 311/97 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 8914 eingetragenen K. + T. Kabel- und Tiefbau GmbH, Pfählerstraße 117a, 66128 Saarbrücken, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Schäfer, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. August 2009

Amtsgericht Saarbrücken

745 **Konkursverfahren**

45 N 69/98 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Eugen Otto, Dimmersteinstraße 1, 66763 Dillingen, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. August 2009

Amtsgericht Saarbrücken

Aufgebote

754 **Aufgebot**

16 C 110/09 — Bank 1 Saar eG, Kaiserstr. 20, 66111 Saarbrücken, vertreten durch den Vorstand, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Oberbexbach, Blatt 6767 (früher: Blatt 5895) in Abteilung III Nr. 2 zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG — Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken — in Schwäbisch Hall über 11.400,— DM, 10 % Zinsen jährlich, eingetragenen Brief-Grundschuld beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Oktober 2009, 8.30 Uhr**, Saal 3, vor dem unterzeichneten Gericht, 66424

Homburg, Zweibrücker Straße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Homburg, den 4. August 2009

Das Amtsgericht

755 **Aufgebot**

16 C 122/09 — Herr Rechtsanwalt Dr. Marc d'Avoine, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal, als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn Abdul-Karim Kadah, geb. am 2. Juni 1953, wohnhaft: Theodor-Heuss-Ring 90–92, 51377 Leverkusen, hat das Aufgebot

- a) des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Homburg, Blatt 11109 in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zugunsten des Abdul Karim Kadah, geb. 2. Juni 1953, 66740 Saarlouis, über 2.000.000,— DM, 18 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO,
- b) zum Ausschluss unbekannter Gläubiger nach § 1170 BGB beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Oktober 2009, 8.15 Uhr**, Saal 3, vor dem unterzeichneten Gericht, 66424 Homburg, Zweibrücker Straße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Homburg, den 4. August 2009

Das Amtsgericht

760 **Aufgebot**

4 C 557/09 — Die Eheleute Rudolf und Sigrid Junker, Thomas-Mann-Straße 4, 66538 Neunkirchen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes Gruppe 3 Nr. 001 211 betreffend die Hypotheken über 28.000,— DM, welche zugunsten der Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, in Hameln im Grundbuch von Kohlhof, Blatt 3853, eingetragen ist, beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 2009, 8.30 Uhr**, Saal 43, vor dem unterzeichneten Gericht, 66538 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Neunkirchen, den 24. August 2009

Das Amtsgericht

761 **Aufgebot**

5 C 480/09 — Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Sulzbach, Blatt 8193 in Abteilung III unter Nummer 3 beim Eigentum der Frau Helga Kurtz aus Sulzbach für die Wüstenrot Bank für Wohnungswirtschaft Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, eingetragene Grundschuld in Höhe von 10.000,— DM beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte bei dem Amtsgericht in 66104 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 13, anzumelden. Geschieht das nicht spätestens im Aufgebotstermin am **28. Oktober 2009, 9.00 Uhr**, Saal 314, kann der Brief für kraftlos erklärt werden.

Amtsgericht Saarbrücken

762 **Aufgebot**

5 C 486/09 — Frau Anne Sabine Bunn, Steinheimer Straße 2, 65343 Eltville, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Malstatt-Burbach, Blatt 10406 in Abteilung III unter Nummer 1 beim Eigentum der zwischen ihr und Frau Dr. Katrin Trutschler-Ebert bestehenden Erbengemeinschaft für die Eheleute Hans Trutschler und Anne geborene Höhn zu Saarbrücken — in Gütergemeinschaft — eingetragene Grundschuld in Höhe von 10.000,— DM beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte bei dem Amtsgericht in 66104 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 13, anzumelden. Geschieht das nicht spätestens im Aufgebotstermin am **28. Oktober 2009, 9.00 Uhr**, Saal 314, kann der Brief für kraftlos erklärt werden.

Amtsgericht Saarbrücken

**Beschlüsse und
Bekanntmachungen**

768 **Ausschlussurteil**

3A C 195/09 — In dem Aufgebotsverfahren der Alisan Karaduman und des Handan Karaduman, jeweils wohnhaft Kolpingstr. 10c, 66839 Schmelz, hat das Amtsgericht Lebach am 31. Juli 2009 durch Ausschlussurteil für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Aussen, Blatt 3874 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld über 25.500,00 DM zu Gunsten der BHW Bausparkasse AG, Hameln, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Lebach, den 31. Juli 2009

Das Amtsgericht

769 **Ausschlussurteil**

3A C 196/09 — In dem Aufgebotsverfahren der Käthe Herfurth, Am weißen Berg 7, 61476 Kronberg, hat das Amtsgericht Lebach am 31. Juli 2009 durch Ausschlussurteil für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Jabach, Blatt 330 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 135.000,00 DM zu Gunsten der Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Lebach, den 31. Juli 2009

Das Amtsgericht

770 **Ausschlussurteil**

3A C 242/09 — In dem Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Saarlouis, Kleiner Markt, 66740 Saarlouis, vertreten durch den Vorstand, hat das Amtsgericht Lebach am 31. Juli 2009 durch Ausschlussurteil für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Saarwellingen, Blatt 9103 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 1.600.000,00 Franken zu Gunsten der Kreissparkasse Saarlouis, 66740 Saarlouis, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Lebach, den 31. Juli 2009

Das Amtsgericht

766 **Bekanntmachung**

13 C 204/09 — Der Grundschuldbrief der Gruppe 04 Nr. 24311, betreffend die Grundschuld über 1.050.000,— ffrs, welche zugunsten der Kreissparkasse St. Wendel im Grundbuch von Sitzerath, Blatt 1432 in Abteilung III/1 eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 27. August 2009.

Das Amtsgericht

Vereinsregister

751 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 3564 — 2. April 2009 — Verein „Schützengilde Schmelz e.V.“ in Schmelz.

Die Satzung ist am 10. Mai 2009 errichtet.

Amtsgericht Lebach

752 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 3114 — 2. April 2009 — Verein „Schützenverein Wilhelm Tell, Schmelz e.V.“ in Hüttersdorf.

Die Satzung ist am 10. Mai 2009 errichtet.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern des übertragenden Vereins ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übertragenden Vereins zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können. Dieses Recht steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Amtsgericht Lebach

753 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 3185 — 2. April 2009 — Schützenverein „Hubertus“ 1956 Schmelz e.V. in Schmelz.

Die Satzung ist am 10. Mai 2009 errichtet.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern des übertragenden Vereins ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übertragenden Vereins zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können. Dieses Recht steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Amtsgericht Lebach

746 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 5099 — 15. Juli 2009 — Förderverein Naturfreundehaus Kirkel e.V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

749 **Vereinsregister — Neueintragung**

9 VR 1034 — 26. August 2009 — Arco Iris — Eine Brücke zu Reinhold Rath in Cochabamba e.V.

Sitz: Völklingen.

Amtsgericht Völklingen

Banken und Sparkassen

756 **Bekanntmachung**

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarpfalz,

Nr. 3013353119 lautend auf:
Dr. Gertrud Lauterborn,
66424 Homburg;

Nr. 3011146119 lautend auf: Ries Franziska,
66386 St. Ingbert;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Homburg, den 20. August 2009

Kreissparkasse Saarpfalz

758 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Neunkirchen, ausgestellt von der Sparkasse Neunkirchen,

Nr. 737 39375 lautend auf: Scherer Sigrid,
66578 Schiffweiler;
Antragsteller: Baltes Astrid Barbara,
66123 Saarbrücken;
Scherer Martin Erhard,
66578 Schiffweiler;

Nr. 767 02081 lautend auf: Demir Antonie,
66538 Neunkirchen;
Antragsteller: selbst;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Neunkirchen, den 2. September 2009

Sparkasse Neunkirchen

759 **Bekanntmachung**

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Neunkirchen, ausgestellt von der Sparkasse Neunkirchen,

Nr. 597 11736 lautend auf: Sausen Stefan,
66589 Merchweiler;

Nr. 627 52308 lautend auf: Schmidt Manfred und
Schmidt-Soffel Christel,
66538 Neunkirchen;

Nr. 737 24726 lautend auf: Oswald Lars-Oliver
und Frau Miriam,
66538 Neunkirchen;

Nr. 737 58078 lautend auf: Gerber Ilse,
66578 Schiffweiler;

Nr. 747 19661 lautend auf: Franzen Maria,
66564 Ottweiler;

Nr. 747 97522 lautend auf: Blass Stefan,
66111 Saarbrücken;

Nr. 767 18085 lautend auf: Mizia Heinrich und
Mizia Huguette,
66539 Neunkirchen;

ausgestellt von der Kreissparkasse Neunkirchen,

Nr. 377 14058 lautend auf: Breininger Wolfgang,
66578 Schiffweiler;

Nr. 377 22050 lautend auf: Frisch Stefan,
66578 Schiffweiler;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Neunkirchen, den 2. September 2009

Sparkasse Neunkirchen

763 Bekanntmachung

Das nachstehend aufgeführte, von der Kreissparkasse St. Wendel ausgestellte Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Nr. 20075032 lautend auf:
Albert und Elfriede Jung,
66629 Freisen,
Antragsteller: selbst.

St. Wendel, den 28. August 2009

Kreissparkasse St. Wendel

764 Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse St. Wendel,

Nr. 3614526 lautend auf: Ernestine Britz,
66625 Nohfelden,
Antragsteller: selbst;

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

St. Wendel, den 27. August 2009

Kreissparkasse St. Wendel

Öffentliche Ausschreibungen

291 Öffentliche Ausschreibung

Im Weltkulturerbe Völklinger Hütte, Völklingen, sind folgende Bauarbeiten gem. VOB auszuführen:

Baumaßnahme: Sicherungsmaßnahmen Parkplatz und Eventfläche

Art der Leistungen:

1. Erdarbeiten
2. Asphaltarbeiten
3. Entwässerungsarbeiten (RW/SW)
4. Versorgungsleitungen (E/W)

Bewerbungsunterlagen sind unter:

<http://www.voelklinger-huette.org/de/stellenangebote-oeffentl-ausschreibungen/>

ab dem 11. September 2009 herunter zu laden.

292 Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Fon: (0 68 21) 1 00-4 65
Fax: (0 68 21) 1 00-3 39
E-Mail: j.stratmann@lfs.saarland.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)
- c) **X210B423/N3-2009078/ B 423, OD Schwarzenacker bis Homburg, Fahrbahninstandsetzung**
- d) **B 423, OD Schwarzenacker bis Homburg**
- e) Massen insgesamt:

Bauabschnitt I: OD Schwarzenacker, Baulänge = 310 m Grunderneuerung der Straße

- 2.350 m² Asphalt fräsen, T. = 15 – 20 cm
- 1.100 m² HO – Schotter fräsen
- 410 m³ Schichten o. Bindemittel aufnehmen
- 7 St. Einbauteile anpassen
- 7 St. Schächte anpassen
- 20 St. Aufsätze für Straßenabläufe anpassen
- 50 m Bordsteine auswechseln
- 360 m Halbrinnen erneuern
- 75 m Vollrinnen erneuern
- 200 m³ Schottertragschicht einbauen
- 450 m³ Hydr. geb. Tragschicht einbauen
- 60 m² Verbundpflasterdecke herstellen in Teilflächen
- 585 t Asphalttragschicht herstellen, T. = 10 cm
- 2.437 m² Asphaltbinder AC 16 BS einbauen
- 2.450 m² Splittmastixasphalt SMA 8 S herstellen
- 310 m Längsnähte herstellen
- 35 m Quernähte m. Tokband herstellen Abstumpfungs- und Markierungsarbeiten

Bauabschnitt II: Schwarzenbach – Homburg, Baulänge = 1.120 m

- 12.245 m² Asphalt fräsen, T. = 3 – 5 cm
- 4.100 m² Asphalt nachfräsen, T. = 4 – 8 cm
- 9 St. Aufsätze für Straßenabläufe anpassen
- 43 m Halbrinnen erneuern in Teillängen
- 620 t Asphaltbinder AC 16 BS einbauen
- 12.245 m² Splittmastixasphalt SMA 8 S herstellen
- 1.650 m Längsnähte herstellen
- 222 m Anschl. M. Fugenband herstellen Abstumpfungs- und Markierungsarbeiten

Bauabschnitt III: OD Homburg – BAB A 6, AS Homburg, Baulänge = 1.000 m

- 16.800 m² Asphalt fräsen, T. = 7 – 9 cm
- 4.000 m² Asphalt nachfräsen, T. = 4 – 8 cm

- 5 St. Aufsätze für Straßenabläufe anpassen
- 60 m Halbrinnen erneuern in Teillängen
- 2.100 t Asphaltbinder AC 16 BS einbauen
- 16.800 m² Splittmastixasphalt SMA 8 S herstellen
- 1.250 m Längsnähte herstellen
- 150 m Anchl. M. Fugenband herstellen
- Abstumpfungs- und Markierungsarbeiten

f) entfällt

g) entfällt

h) Baubeginn: Oktober 2009; Bauzeit: insgesamt 40 Werktage

i) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, 1. OG Registratur — Frau Müller, Fon: 068 21/1 00-2 17, Fax: 068 21/100-339, E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de

j) Kostenbeitrag:

- 1.) 36,00 Euro für Abholer,
- 2.) 38,50 Euro bei Postversand im Inland (zzgl. anfallende Postgebühren),
- 3.) 38,50 Euro zzgl. Postgebühren bei Postversand ins Ausland (telefonisch zu erfragen unter 068 21/1 00-2 17).

Der Kostenbeitrag ist nicht erstattungsfähig.

Die Unterlagen können auch per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert sowie auch persönlich abgeholt werden, wobei der Versand und die Abgabe ab dem **11. September 2009** gegen Rechnung oder Barzahlung erfolgen.

Das persönliche Abholen der Unterlagen ist ab dem **11. September 2009** in der Zeit von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich.

k) Ablauf der Einreichungsfrist: **30. September 2009**

l) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen

m) Deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) **Eröffnungstermin: Mittwoch, den 30. September 2009, 9.45 Uhr, Landesbetrieb für Straßenbau, II. OG, Zimmer 15**

p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme

q) VOB/B und ZVB/E-StB 2006

r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A zu machen.

t) Ablauf der Zuschlagsfrist: **31. Oktober 2009**

u) entfällt

v) Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft — Nachprüfungsstelle — Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken

293 **Öffentliche Ausschreibung**

Das Landesamt für Zentrale Dienste — Amt für Bau und Liegenschaften — Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken; Neubau Hafthaus und Werkhalle

Metallbau, Innentüren- und Fenster in Glas/Stahlrahmenkonstruktion

Vergabenummer: **09 V 0549L** **8,00 Euro**

Angebotseröffnung: **6. Oktober 2009, 9.30 Uhr**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Dezember 2009 bis April 2010

Kassenzeichen: 2182100492096

294

Wiederholte Veröffentlichung!

BDBOS — Herstellung der Infrastruktur von 3 Funkfeststationen

Stahlbauarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten

Vergabenummer: **09 V 0090B** **25,00 Euro**

Angebotseröffnung: **21. September 2009, 9.45 Uhr (neuer Termin)**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: September 2009

Kassenzeichen: 2182100486091

295

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (JVA), Wirtschaftsgebäude

Küchenmaschinen

- 1 Stk. Ölbeheizter Backofen 12 m² Backfläche
- 1 Stk. Gärschrank doppelt breit mit Ausstattung
- 1 Stk. Spiralknetmaschine für 240 kg Teig

Vergabenummer: **09 V 0570L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **23. September 2009, 9.30 Uhr**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: Oktober 2009 bis November 2009

Kassenzeichen: 2182100493099

296

Graf-Werder-Kaserne, Saarlouis, Gebäude 14

Technische Dämmung und Brandschutzca. 800 m Wärmedämmung an Rohrleitungen
verschiedener Dimensionenca. 80 Stk. Brandschottungen für Rohrdurch-
führungen und Kabel- und Leitungs-
durchführungenVergabenummer: **09 V 0096B** **12,00 Euro**Angebotseröffnung: **29. September 2009, 9.45 Uhr**Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
November 2009 bis Dezember 2009Kassenzeichen: **2182100494091**

297

Graf-Werder-Kaserne, Saarlouis, Gebäude 14

RLT-Anlage

Einbau einer RLT-Anlage bestehend aus:

4 Zuluftgeräte
7 Abluftgeräte
200 m² Luftkanal rechteck
300 m Luftkanal rund
20 BrandschutzklappenVergabenummer: **9 V 0095B** **12,00 Euro**Angebotseröffnung: **29. September 2009, 9.30 Uhr**Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
November 2009 bis Dezember 2009Kassenzeichen: **2182100495094**Der Kostenbeitrag ist an die Saar LB Saarbrücken,
Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00,Kas:, Vergabe-Nr.
zu überweisen.Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des
abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post, bzw.
Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr, ausgegeben.**Ab sofort werden keine Verrechnungsschecks mehr
angenommen!**Informationen zu den Ausschreibungen auch im Inter-
net unter www.vergabe.saarland.de.Landesamt für Zentrale Dienste
Amt für Bau und Liegenschaften
Hardenbergstr. 6 — 3. OG, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01 44 74 Telefax: 06 81/5 01 44 11298 **Öffentliche Ausschreibung**Die Deutsche Rentenversicherung Saarland, Martin-
Luther-Straße 2-4 in 66111 Saarbrücken, hat**die Erweiterung des vorh. Steuerungssystems für
Sonnenschutzanlagen**

zu vergeben.

Das Leistungsverzeichnis kann am Empfang, im
Hauptgebäude der Deutschen Rentenversicherung Saar-
land, abgeholt werden.

Der Unkostenbeitrag beträgt 10,00 Euro.

Schlusstermin für die Angebotsabgabe ist der **9. Okto-
ber 2009, 11.00 Uhr**.**Der Geschäftsführer**

Wagner

Erster Direktor

Sonstige Bekanntmachungen

748

**Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**

Vom 1. Juli 2009

Auf Grund des § 221 Abs. 3 Satz 1 des Kommunal-
selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008
(Amtsbl. S. 1930), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1
und § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ruhege-
halts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom
1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1664) sowie des § 6 Satz 2
Buchstabe a der Satzung der Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes vom 26. Juni 2002 (Amtsbl. S. 2254),
zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der
Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
vom 16. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 367), hat
der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse des
Saarlandes in seiner Sitzung am 1. Juli 2009 folgende
Satzungsänderung beschlossen:**§ 1****Änderung der Satzung**Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarl-
andes vom 26. Juni 2002 (Amtsbl. S. 2254), zuletzt geän-
dert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der
Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 16. De-
zember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 367), wird wie folgt
geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt geändert:
„Zusammensetzung des Verwaltungsbeirates“
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt geändert:
„Aufgaben der Verantwortlichen Aktuarin/des
Verantwortlichen Aktuars“
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt geändert:
„Eilentscheidungsrecht“
 - d) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt geändert:
„Übergangsregelung für das zusatzversor-
gungspflichtige Entgelt“
 - e) Die Angaben zum Sechsten Teil werden wie
folgt geändert:

- aa) Sechster Teil „(gestrichen)“
 bb) § 78 „gestrichen“
- f) Die Bezeichnung zum Anhang nach dem Achten Teil erhält folgende Fassung:
 „Anhang 1
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2002)“
- g) Es wird ein neuer „Anhang 2“ angefügt.
 „Anhang 2
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Sonderkasse“ und die Wörter „Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes“ durch die Wörter „die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (VO-RZVK)“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt durch „der Aufsichtsbehörde“.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „(Kasse)“ gestrichen und nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „im Wege privatrechtlicher Versicherung“ eingefügt und das Wort „gewähren“ durch das Wort „gewährleisten“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes“ eingefügt und das Wort „Zusatzversorgungskasse“ durch „Kasse“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungskasse“ durch „Kasse“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesamtverwaltungsbeirat“ die Wörter „nach den für Wahlen geltenden Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes“ eingefügt und das Wort „bestimmende“ durch „wählende“ und das Wort „bestimmenden“ durch „wählenden“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „, Familie, Frauen“ gestrichen und nach dem Wort „Justiz,“ das Wort „Arbeit,“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c wird das Wort „Abteilung“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt geändert:
 „Zusammensetzung des Verwaltungsbeirates“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „, Familie, Frauen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, Familie, Frauen“ gestrichen und nach dem Wort „Justiz,“ das Wort „Arbeit,“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, Familie, Frauen“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter „, Familie, Frauen“ gestrichen.
- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“
- g) Die Absätze 5 bis 8 werden neu eingefügt:
 „(5) ¹Die Amtszeit des Verwaltungsbeirates beträgt fünf Jahre. ²Die Vertreterinnen und Vertreter sind vor Beginn der neuen Amtszeit zu bestellen. ³Verzögert sich die Bestellung, so führt die bisherige Vertreterin oder der bisherige Vertreter die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vertreterin oder des neuen Vertreters weiter.
 (6) Verliert eine Vertreterin oder ein Vertreter die Eigenschaft, auf Grund derer sie oder er berufen wurde, so scheidet sie oder er aus dem Verwaltungsbeirat aus.
 (7) ¹Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. ²Für den Stellvertreter gilt dies entsprechend.
 (8) Alle Vertreter im Verwaltungsbeirat sind ehrenamtlich tätig.“
7. § 6 erhält folgende Fassung:
 „§ 6
 Aufgaben des Verwaltungsbeirates
 Der Verwaltungsbeirat der Kasse beschließt über Angelegenheiten der Kasse, insbesondere
 a) Erlass und Änderung der Satzung (§ 1 Abs. 4),
 b) Bestellung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars (§ 7),
 c) Umlagesatz (§ 62 Abs. 1), Höhe des Sanierungsgeldes (§ 63), Höhe der Zusatzbeiträge (§ 64), Verteilung der Überschüsse (§§ 66 und 68) und Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeiträgen (§ 59),
 d) Erlass der Haushaltssatzung,
 e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
 f) Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes und Kündigung seiner Mitgliedschaft,
 g) Richtlinien über die Vermögensanlage (§ 54).“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt geändert: „Aufgaben der Verantwortlichen Aktuarin/ des Verantwortlichen Actuars“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ gestrichen und die Worte „Die Verantwortliche Aktuarin oder der“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ ersetzt durch die Wörter „Sie oder er“.
- d) In Absatz 2 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Er“ ersetzt durch die Wörter „Sie oder er“.
- f) In Absatz 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Verantwortlichen Aktuarin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „nicht öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „erfolgt“ die Wörter „zu den Sitzungen“ eingefügt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.“
- d) Satz 6 wird gestrichen.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eilentscheidungsrecht

Die Direktorin oder der Direktor kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes bis zu einer Sitzung des Verwaltungsbeirates aufgeschoben werden kann, anstelle des Verwaltungsbeirates entscheiden. In diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich den Verwaltungsbeirat zu unterrichten. Der Verwaltungsbeirat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.“

11. In § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonders gelagerten Fällen können nach Beschluss des Verwaltungsbeirates Leistungen für ausgeschiedene freiwillige Mitglieder gegen Kostenerstattung übernommen werden.“

12. § 19 Absatz 5 wird gestrichen.

13. In § 34a Absatz 2 werden die Worte „der Tabelle für die freiwillige Versicherung ohne Risikoabschluss“ durch die Worte „§ 34 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

15. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. ³In den Fällen des § 32 Abs. 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.
- ⁴In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- ⁵Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat.

⁶Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁷Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. ⁸§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswertes anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergibt.“

tigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht voll dynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

16. In § 59 Absatz 3 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der Verantwortlichen Aktuarin oder“ eingefügt.

17. In § 60 werden die Absatzbezeichnungen gestrichen.

18. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein pauschales“ gestrichen.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) ¹Das Sanierungsgeld wird in Form eines Vomhundertsatzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt erhoben.

²Für die Ermittlung des Vomhundertsatzes werden

a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2) des zweitvorangegangenen Kalenderjahres sowie

b) die dem Mitglied zuzuordnenden jährlichen Leistungsansprüche des zweitvorangegangenen Kalenderjahres

aa) ab 1. Januar 2010 mit ihrem 5-fachen Wert

bb) ab 1. Januar 2013 mit ihrem 8-fachen Wert

cc) ab 1. Januar 2016 mit ihrem 10-fachen Wert

zugrunde gelegt;

die Summe wird mit dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Sanierungsgeldsatz multipliziert. ³Das Ergebnis ist ins Verhältnis zu dem

zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zu setzen.

(3) Sofern sich die Gesamtaufwendungen aus Umlage und Sanierungsgeld aufgrund der Berechnung nach Absatz 2 auf weniger als 8,5 v. H. oder auf mehr als 9,8 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts belaufen würden, wird der Vomhundertsatz des Sanierungsgeldes auf 1,0 v. H. angehoben bzw. auf 2,3 v. H. begrenzt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

19. In § 66 Absatz 2 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der Verantwortlichen Aktuarin oder“ eingefügt.

20. In § 68 Absatz 3 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der Verantwortlichen Aktuarin oder“ eingefügt.

21. Die Angabe nach § 76 wird wie folgt geändert:

„Übergangsregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt“

22. „Sechster Teil Rechnungswesen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Sechsten Teil „Rechnungswesen“ wird gestrichen.

b) Die Angaben zu § 78 werden gestrichen.

23. Die Bezeichnung zum Anhang nach dem Achten Teil erhält folgende Fassung:

„Anhang 1

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2002)“

24. Es wird ein neuer „Anhang 2“ angefügt:

„Anhang 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010)“

§ 2

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2002)

1. In Abschnitt C. werden in der Überschrift vor Absatz 4 die Worte „für die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente“ gestrichen.

2. In Abschnitt D.2. werden in Absatz 4 vor dem Wort „des“ die Worte „der Verantwortlichen Aktuarin oder“ eingefügt.

3. Abschnitt F. erhält folgende Fassung:

„F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?“

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Absatz 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 S. 3 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der Freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des De-

ckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

4. Die bisherigen Abschnitte „F., G., H., I., J. und K.“ werden zu Abschnitten „G., H., I., J., K. und L.“.

§ 3

Einführung neuer Allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010)

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010) werden wie folgt gefasst:

„Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung (Tarif 2010)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?
- § 3 Wie hoch ist Ihre Rente?
- § 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?
- § 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 6 Wann beginnt Ihre Rente?
- § 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?
- § 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
- § 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?
- § 10 Wann berechnen wir die Rente neu?
- § 11 Wann erlischt die Rente?
- § 12 Wann können wir die Rente abfinden?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?
- § 15 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?
- § 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?
- § 17 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 18 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?
- § 19 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?
- § 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
- § 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?
- § 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 23 Was haben Sie uns mitzuteilen?

- § 24 Welche Fristen sind zu beachten und wer ist für Klagen zuständig?
- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Welche Bestimmungen können geändert werden?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versorgungsleistungen:

- (a) Altersrente
- (b) Hinterbliebenenrente
- (c) Erwerbsminderungsrente

(2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. ²Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das angesparte Deckungskapital für Ihre Alters- oder Hinterbliebenenrentenleistungen.

(3) ¹Vor Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente können Sie entscheiden, ob wir Rentenleistungen an Ihre Hinterbliebenen erbringen sollen, wenn Sie als Rentner/in versterben. Ist dies der Fall, dann vermindert sich Ihre Erwerbsminderungs- oder Altersrente. ²Die entsprechende Berechnung werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung zur Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stellen.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Altersrente

¹Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. ²Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

(2) Hinterbliebenenrente

¹Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ²Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten, wenn Sie dies vor Beginn Ihrer Rente mit uns vereinbart haben (§ 1 Abs. 3).

Witwen-/Witwerrente

³Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann oder die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ⁴Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft der/des Witwen-/Witwerrentenberechtigten.

Waisenrente

⁵Nach Ihrem Tod zahlen wir Waisenrente an Ihre Waisen, längstens jedoch, bis diese die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steu-

erfreibeträgen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 EStG) erreicht haben. ⁶Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder der/des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

⁷Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorwiegend herbeigeführt haben.

(3) Erwerbsminderungsrente

¹Machen Sie von Ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Gebrauch, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

²Vollständige Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Sechstes Buch (VI) liegt danach vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

³Teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 SGB VI liegt vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

⁴Änderungen der Voraussetzungen in § 43 SGB VI gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

⁵Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung absichtlich von der/dem Versicherten herbeigeführt wurde.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente

¹Der Anspruch auf die Zahlung der Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass Sie uns als Nachweis für Ihre Erwerbsminderung den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorlegen (Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, beachten Sie bitte § 14.)

²Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und dort weitere Voraussetzungen für die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente zu erfüllen sind (z. B. die allgemeine Wartezeit, Pflichtbeitragszeiten, Unterschreiten von Hinzuverdienstgrenzen), sind diese für Ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der Freiwilligen Versicherung unbeachtlich. ³Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger Ihnen aus den vorgenannten Gründen keinen Rentenbescheid erteilt, gilt für den Nachweis Ihrer Anspruchsberechtigung § 14.

§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?

(1) Höhe der Altersrente

¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ohne vereinbarte Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten, multipliziert mit dem Messbetrag 4 €. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der nach-

folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersfaktorentabelle:

Alter	Altersfaktor für		Alter	Altersfaktor für	
	männliche Versicherte	weibliche Versicherte		männliche Versicherte	weibliche Versicherte
17	4,64	4,23	44	2,36	2,09
18	4,51	4,12	45	2,30	2,04
19	4,39	4,01	46	2,24	1,99
20	4,27	3,90	47	2,19	1,94
21	4,17	3,80	48	2,13	1,89
22	4,07	3,70	49	2,08	1,84
23	3,97	3,61	50	2,03	1,79
24	3,87	3,52	51	1,98	1,74
25	3,78	3,43	52	1,93	1,70
26	3,69	3,34	53	1,88	1,65
27	3,60	3,25	54	1,84	1,61
28	3,51	3,17	55	1,79	1,57
29	3,42	3,09	56	1,75	1,53
30	3,34	3,01	57	1,70	1,49
31	3,26	2,93	58	1,66	1,45
32	3,18	2,86	59	1,62	1,41
33	3,10	2,78	60	1,58	1,37
34	3,02	2,71	61	1,54	1,34
35	2,95	2,64	62	1,50	1,30
36	2,87	2,58	63	1,46	1,26
37	2,80	2,51	64	1,42	1,23
38	2,73	2,45	65	1,38	1,19
39	2,67	2,38	66	1,34	1,16
40	2,60	2,32	67	1,32	1,14
41	2,54	2,26	68	1,29	1,12
42	2,48	2,20	69	1,28	1,10
43	2,41	2,15	70	1,26	1,09

⁴Wenn Sie bei Beginn Ihrer Altersrente gemäß § 1 Abs. 3 eine spätere Hinterbliebenenversorgung mit uns vereinbaren, vermindert sich die nach den vorstehenden Bestimmungen errechnete Rente. ⁵Die entsprechende Berechnung werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung zur Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stellen.

(2) ¹Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Rente für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. ²Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Rentenleistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.

(3) Höhe der Erwerbsminderungsrente

¹Die Höhe der lebenslangen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns angesparten Deckungskapital für Ihre Altersrente. ²Diesem Kapital entsprechen die von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte. ³Der sich aus diesen Versorgungs- und Bonuspunkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 ergebende Altersrentenbetrag wird in eine wertgleiche lebenslange Erwerbsminderungsrente umgerechnet. ⁴Dieser Betrag vermindert sich, wenn Sie bei Beginn der Rente eine spätere Hinterbliebenenversorgung einschließen (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(4) Höhe der Hinterbliebenenrente

¹Als monatliche Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ihre/n Witwe/r bzw. Lebenspartnerin/-partner 60 %, an eine Vollwaise 20 % und an eine Halbwaise 10 % der Rente des Ihnen zustehenden Rentenbetrages (Bezugsgröße). ²Wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente sterben, ist die Bezugsgröße der Betrag, der sich im Zeitpunkt Ihres Todes gemäß Absatz 1 für Sie als Altersrente ergeben hätte. ³Wenn Sie bei Beginn Ihrer Rente mit uns eine Hinterbliebenenabsicherung vereinbart hatten, ist der nach Absatz 1 Satz 4 bzw. Absatz 3 Satz 4 verminderte Betrag zugrunde zu legen.

(5) Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2,5 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht; eine Verminderung ist dabei auf 20 %, eine Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages Ihrer Altersrente begrenzt.

(6) ¹Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ²Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der satzungsmäßig vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsbei-

rat auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin /des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht.

§ 6 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) Wir zahlen die Altersrente ab dem von Ihnen beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(2) Wir zahlen die Erwerbsminderungsrente ab dem Zeitpunkt, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt oder beginnen würde, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(3) Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt.

§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(4) ¹Hat eine/ein Versicherte/r den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt sie/er vor der Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung, können die Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an eine/einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase Ihrer Altersrente einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Die Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Vollständig zahlen wir das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle einer Altersrente aus. ²Der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Vollendung des 62. Lebensjahres bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt. ²Bei der Ermittlung des gebildeten Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

(4) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend. ²Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ³Dies gilt auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

§ 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) ¹Rentenleistungen erbringen wir auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. ²Wir entscheiden über den Rentenanspruch schriftlich.

(2) Ist eine/ein Hinterbliebenenrentenberechtigte/r verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 10 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn

- aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird oder
- die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Rückforderungsbetrag durch eine Einmalzahlung auszugleichen. In diesem Fall zahlen wir die Rente in der ursprünglichen Höhe weiter.

§ 11 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 12 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten, gebildeten Kapital nach Satz 2. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung zunächst noch ungekürzt zu zahlen war.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) ¹Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die/den Versicherte/n und an ihre/seine Hinterbliebenen. ²Versicherte/r ist die/der Beschäftig-

te. ³Versicherungsnehmer ist der/die Beschäftigte oder der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 14 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?

¹Abweichend von § 2 Abs. 4 benötigen wir für die Erwerbsminderungsrente als erforderlichen Nachweis das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Arztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. ²Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ³Die Kasse behält sich bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der Kasse überprüfen zu lassen. ⁴Die Rente ruht, wenn und so lange sich die/der Versicherte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist ärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt. ⁵Für den Beginn der Erwerbsminderungsrente gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die Versicherte/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 19 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1

ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der Freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seiner Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang der Anmeldung bei uns zustande. ²In diesem Fall erhält der/die Versicherungsnehmer/in auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der/die Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 17 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 18 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

(1) Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats,
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde,
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unserem Mitglied,
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 19 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmer/in mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und so lange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 18) können Sie die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragen.

§ 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Der/die Versicherungsnehmer/in kann die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das gebildete Kapital zu 90 % — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung —. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann der/die Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(3) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

(4) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 12 Satz 4 zu berücksichtigen.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft.

(2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, machen Sie bitte innerhalb von sechs Monaten schriftlich gegenüber der Kasse geltend. ²Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den Beitrag kann der/die Versicherungsnehmer/in grundsätzlich frei bestimmen. ²Einmalige Sonderzahlungen kann die Kasse zulassen. ³Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

(3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, können Sie die Beiträge unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks selbst überweisen. ³Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(4) ¹Beitragszahlungen können nur bis zum Beginn der Rente geleistet werden. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit Zustimmung der Kasse und längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

§ 23 Was haben Sie uns mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) ¹Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld). ²Gleiches gilt für die Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 24 Welche Fristen sind zu beachten und wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. ³Sie ist gehemmt, so lange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

(2) Gegen Entscheidungen der Kasse ist die Klage zum ordentlichen Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

(3) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Saarbrücken.

(4) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der Freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragssprache ist deutsch.

§ 26 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der Freiwilligen Versicherung (§§ 17 bis 20), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 bis 4, 8), die Rente (§§ 6, 7, 9 bis 11), die Abfindung (§ 12), die Nichtsozialversicherten (§ 14), den Versorgungsausgleich (§ 15), die Verfahrensvorschriften (§§ 16, 21, 23 bis 25), die Beitragszahlung (§ 22) sowie die Überschussbeteiligung (§ 5) haben auch Wirksamkeit für bestehende Verträge.

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,

b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) wegen einer nachträglich eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses,

d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder

e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

(3) ¹Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ²Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2008 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 1 Buchstabe d und f, Nr. 12, Nr. 17, Nr. 21 und Nr. 23 mit Wirkung vom 1. Juli 2009,

b) § 1 Nr. 14, Nr. 15 und § 2 mit Wirkung vom 1. September 2009,

c) § 1 Nr. 1 Buchstabe g, Nr. 13, Nr. 18, Nr. 24 und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Sieger
Direktor

Genehmigung

Die vom Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes auf Grund des § 221 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1664) sowie des § 6 Satz 2 Buchstabe a der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 26. Juni 2002 (Amtsbl. S. 2254), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 16. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 367), am 1. Juli 2009 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes genehmigt.

Saarbrücken, den 25. August 2009

Ministerium für Inneres und Sport

Im Auftrag
Gros

757 **Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur geplanten Änderung der Gasturbine
am Standort Industriegebiet Südraum
in Saarbrücken**

Die KS KommunalSysteme für Energie, Umwelt und Verkehr GmbH Saarbrücken, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken, beabsichtigt die Änderung ihrer bestehenden Gasturbinenanlage am Standort Untertürkheimer Straße in Saarbrücken, Industriegebiet Südraum, zu einer kombinierten Gasturbinen- und Dampfturbinenanlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 117 MW. Die geplante Anlage ist eine Kombination aus einer Gasturbine zum Antrieb eines Generators, einem Abhitzeessel zur Dampferzeugung und einer Dampfturbine zum Antrieb eines Generators sowie der Nutzung des Wärmehalts des Abdampfes zur Wärmeerzeugung in Heizkondensatoren. Die Produkte Strom und Wärme werden in Kraftwärmekopplung (KWK) aus gemeinsamer Energiequelle und synchroner Erzeugung erzeugt. Beide Produkte werden in die Netze der Stadtwerke Saarbrücken eingespeist.

Die Feuerungsleistung der geänderten Gasturbinen-Dampfturbinen-Kombianlage überschreitet den Schwellenwert nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV). Das Vorhaben stellt somit eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt des Saarlandes.

Zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat das Ministerium für Umwelt vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) können die zur Vorprüfung vorgelegten Unterlagen beim **Ministerium für Umwelt, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken**, eingesehen werden. Um eine fernmündliche Terminabsprache wird gebeten (Telefon: 06 81/5 01-00).

Auf Anfrage können die Prüfunterlagen auch auf dem elektronischen Postweg zugestellt werden (Kontaktadresse: genehmigung-bimSchG@umwelt.saarland.de).

Saarbrücken, den 1. September 2009

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag
Luxenburger

767 **Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Biogasanlage Völklingen GmbH (BIV), Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen, hat am 24. April 2009 beim Ministerium für Umwelt des Saarlandes die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt, auf dem ehemaligen Kokereigelände in Völklingen, Gemarkung Fürstenhausen, Flur 13, Flurstücke 13/15 und 13/21, eine Biogasanlage zu errichten und durch die Firma Sius GmbH betreiben zu lassen.

Die Biogasanlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer geschlossenen Anlieferungshalle mit Tiefbunker,
- einer Maschinenhalle zur Aufbereitung des Bioabfalls und Zuführung des Gärsubstrates zum Fermenter und zur Entwässerungstechnik,
- einem geschlossenen Stahlfermenter,
- einem Doppelmembrangasspeicher,
- drei Blockheizkraftwerken (zus. 5,8 MW) mit thermischer Abgasbehandlung,
- einem Dampferzeuger,
- zwei Hochtemperatur- Notfackeln,
- einer geschlossenen Kompostierungshalle,
- einem überdachten Kompostfreilager,
- einem Flächenbiofilter,
- zwei Presswasserspeichern.

Die geplante Inbetriebnahme der Biogasanlage ist im Jahr 2010 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. September 2009 bis einschließlich 19. Oktober 2009 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Stadt Völklingen, Am Hindenburgplatz,
66333 Völklingen, Zi. 6.17
montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags und
donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr,
und mittwochs von 13.30 bis 18.00 Uhr.
2. Ministerium für Umwelt, Keplerstraße 18,
66117 Saarbrücken, Zi. 1.15
montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
und montags bis
donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr.

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 2. November 2009 bei den oben genannten Stellen schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit dem Antragsteller und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen vor-

aussichtlich am 26. November 2009, ab 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadt Völklingen, Am Hindenburgplatz, 66333 Völklingen, öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, in diesem Termin erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, den 1. September 2009

Ministerium für Umwelt

Im Auftrag
Luxemburger



Recycling
schont Waldressourcen
www.fsc.org Zert.-Nr. SCS-COC-001239
© 1996 Forest Stewardship Council



Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21–23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**